

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
23. November 2007**

Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende (Anlage 15 zu den AVR-Bayern)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung am 23.11.2007 für den Bereich des Diakonischen Werkes Bayern eine Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende als neue Anlage 15 zu den AVR-Bayern beschlossen. Diese Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Artikel 16 Absatz 2 Meldegesezt) im Stadt- und Umlandbereich München.

(2) Der Stadt- und Umlandbereich München umfasst die Landeshauptstadt München sowie sämtliche politischen Gemeinden der Landkreise München, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg.

Anmerkung zu Absatz 1: Dienststelle im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung ist die ständige Dienststelle des Dienstnehmers und der Dienstnehmerin; hierbei ist bei Außenstellen, ausgelagerten Teilen von Dienststellen und dergleichen der Ort maßgebend, in dem der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin tatsächlich beschäftigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine ergänzende Leistung von 75,-Euro monatlich. Nichtvollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Abweichend von Satz 1 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, denen kirchlicherseits

- a) eine mietfreie Dienstwohnung,
- b) eine Werkdienstwohnung,
- c) eine Dienstmietwohnung zu den Mietsätzen der Anlage 1 zu Nr. 2 der Mietpreisbekanntmachung oder zu anderen, unter dem ortsüblichen Mietwert liegenden Mietsätzen

überlassen ist, eine ergänzende Leistung von 50,- Euro monatlich. Dies gilt entsprechend für die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehenden Mitbewohner (z.B. Ehegatte, Kind) einer oben genannten Wohnung.

(2) Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung von 37,50 Euro monatlich.

(3) Die sich nach § 2 Absätze 1 und 2 ergebende ergänzende Leistung wird höchstens in der Höhe gewährt, in der

- a) bei Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen das Grundentgelt gemäß Anlage 3 AVR-Bayern, die Stellvertreterzulage sowie ein eventuell bestehender allgemeiner Teil einer Besitzstandszulage
- b) bei Auszubildenden die Ausbildungsvergütung hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung zurückbleibt. In diesen Fällen wird das jeweils individuell ermittelte monatliche Entgelt bzw. die Ausbildungsvergütung bis zum Grenzbetrag aufgefüllt. Dieser Grenzbetrag beträgt für

- a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen für die Zeit
 - aa) vom 01. Juli 2007 bis 31. März 2008 monatlich 2.727,62 Euro
 - bb) vom 01. April 2008 an monatlich 2.810,00 Euro
- b) Auszubildende für die Zeit
 - aa) vom 01. Juli 2007 bis 31. März 2008 monatlich 930,59 Euro
 - bb) vom 01. April 2008 an monatlich 958,00 Euro.

Der Grenzbetrag nach Satz 3 von nichtvollbeschäftigten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen vermindert sich entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2.

Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 3 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) und Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) nehmen in prozentualer Höhe an den nach dem 31. Dezember 2008 stattfindenden allgemeinen Entgelterhöhungen des Grundentgelts eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin und Auszubildenden teil; hierbei ist für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen die allgemeine Entgelterhöhung des Grundentgelts eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin der Entgeltgruppe 9 und für Auszubildende die allgemeine Entgelterhöhung der Auszubildendenvergütung eines/einer Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 für das zweite Ausbildungsjahr maßgebend.

§ 3

Ergänzende Leistung für Kinder

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20,- Euro monatlich. Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der die monatlichen Entgelte nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 01. Juli 2007 bis 31. März 2008 monatlich 3.824,01 Euro

b) vom 01. April 2008 an monatlich 3.935,00 Euro.

§ 2 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten für den Kindergrenzbetrag entsprechend.

Die ergänzende Leistung für Kinder von 20,- Euro monatlich halbiert sich bei unterhältiger Beschäftigung auf 10,- Euro monatlich. Abweichend von Satz 1 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, denen kirchlicherseits

a) eine mietfreie Dienstwohnung,

b) eine Werkdienstwohnung,

c) eine Dienstmietwohnung zu den Mietsätzen der Anlage 1 zu Nr. 2 der Mietpreisbekanntmachung oder zu anderen, unter dem ortsüblichen Mietwert liegenden Mietsätzen

überlassen ist, eine ergänzende Leistung für Kinder von 15,- Euro monatlich; unterhältig Beschäftigte erhalten 7,50 Euro monatlich.

(3) Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20,- Euro monatlich. Die ergänzende Leistung für Kinder wird höchstens in der Höhe gewährt, in der das Ausbildungsentgelt einschließlich ergänzender Leistung nach § 2 Absatz 2 hinter dem jeweiligen Grenzbetrag für Auszubildende nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 4 zurückbleibt.

§ 3 a

Erklärung des Anspruchsberechtigten

Die ergänzende Leistung bedarf einer vorherigen Erklärung des Anspruchsberechtigten. In der Erklärung sind die für die Berechnung der ergänzenden Leistung erforderlichen Angaben zu machen; etwaige Änderungen sind der für die Berechnung zuständigen Gehaltsabrechnungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 steht nur zu, wenn sie insgesamt 10,-Euro monatlich überschreitet; hierbei bleiben Berechnungen wegen Teilzeitbeschäftigung und für Teilmonate unberücksichtigt.

(2) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung nach § 44 AVR-Bayern zustehen.

(3) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 ist bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2: Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, wird die ergänzende Leistung bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses als Bestandteil der Entgeltfortzahlung nach § 44 AVR-Bayern berücksichtigt.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30. Juni 2007 zum Bezug einer ergänzenden Leistung berechtigt waren und deren Dienstverhältnis am 01. Juli 2007 ununterbrochen fortbesteht, gilt folgendes:

Bei Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, welche am 01. Juli 2007 aufgrund der Hinzurechnung von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Pflegezulage, Heimzulage usw., nicht jedoch Schicht- und Wechselschichtzulagen) sowie persönlichen Zulagen (bisherige Besitzstandsregelungen) zum Vergleichsentgelt ein monatliches Entgelt (Grundentgelt und allgemeiner Teil der Besitzstandszulage) erhalten, welches den Grenzbetrag ab dem 01. Juli 2007 übersteigt, wird die bisher bezahlte „Ballungsraumzulage“ als Besitzstand im Sinne vom § 4 der Anlage 1 AVR-Bayern bis längstens 31. Dezember 2009 gewährt. Dieser Besitzstand „Ballungsraumzulage“ wird entsprechend § 4 der Anlage 1 AVR-Bayern aufgezehrt. Die 1,25%-ige Entgelterhöhung nach § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1 AVR-Bayern sowie individuelle Erhöhungen des Grundentgelts wegen Höhergruppierung oder Stufensteigerungen werden voll auf die Besitzstandszulage und auf den Besitzstand „Ballungsraumzulage“ angerechnet. Bei allgemeinen Entgelterhöhungen vermindert sich der Besitzstand „Ballungsraumzulage“ um die Hälfte des Erhöhungsbetrages des Grundentgelts.

Die Anrechnung im Sinne von § 4 Absatz 3 der Anlage 1 AVR-Bayern erfolgt zunächst mit dem allgemeinen Bestandteil der Besitzstandszulage, dann mit dem kinderbezogenen Bestandteil der Besitzstandszulage nach § 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Anlage 1 AVR-Bayern und anschließend mit dem Besitzstand "Ballungsraumzulage".

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Mit dem Inkrafttreten der AVR-Bayern am 01.07.2007 wurde zunächst der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaats Bayern vom 09. Dezember 2004 (TV-EL) in der jeweils geltenden Fassung mit einigen Änderungen und Ergänzungen als Anlage 15 zu den AVR-Bayern übernommen. Die betroffenen Dienstgeber zahlten unverändert die Ballungsraumzulage, teilweise auch als Besitzstandszulage. Die Regelungen des Tarifvertrages über eine ergänzende Leistung stimmten jedoch inhaltlich mit den Vorschriften der AVR-Bayern nicht mehr überein. Aus Gründen der Rechtssicherheit war es deshalb zwingend erforderlich, eine eigene Arbeitsrechtsregelung zur Ballungsraumzulage zu schaffen. Die Neuregelung war auch erforderlich, weil gemäß § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1 zu den AVR-Bayern die Tabellenwerte für das Grundentgelt ab 01.01.2008 eine Steigerung um 1,25% beinhalten und zum 01.04.2008 gemäß einer Arbeitsrechtsregelung vom 23.11.2007 eine Erhöhung des Grundentgelts um 2,9% erfolgt.

Die AVR-Bayern mussten an diese neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine generelle Bezugnahme auf den Tarifvertrag des Freistaates Bayern konnte nicht mehr vorgenommen werden. Die familienbezogenen Vergütungsgrundlagen sind entfallen. Insbesondere musste bei der Ermittlung der ergänzenden Leistung bei am 01.07.2007 beschäftigten Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen auf den allgemeinen Teil der Besitzstandszulage abgestellt werden.

Die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung enthält die entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages des Freistaates Bayern vom 23.07.2007. Grenzbeträge, Höhe der ergänzenden Leistungen und Übergangsbestimmungen sind jedoch an die Regelungen der AVR-Bayern angepasst. Es gibt keinen Verweis mehr auf die Geltung des Tarifvertrages. Die bisher bestehenden Sonderregelungen zur Arbeitsrechtsregelung über die ergänzende Leistung sind enthalten. In den Übergangsbestimmungen (§ 5) wird geregelt, dass die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen keine Kürzung ihrer bisherigen „Ballungsraumzulage“ erhalten; diese wird als Besitzstand weitergewährt, jedoch in aufzehrbarer Form. Die Arbeitsrechtsregelung ist befristet. Sie tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und endet am 31. Dezember 2009.